

4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gau-Algesheim vom 02.10.2020

Der Stadtrat Gau-Algesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Gau-Algesheim vom 10. Mai 2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Februar 2014 wird

im Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:

8. Trauerhalle

§ 29 Benutzen der Trauerhalle

in § 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätte) wie folgt geändert/ergänzt :

(1) Die Grabstellen werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Rasenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten,
- d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
- e) Grabstätten in Urnenstelen als Reihengrabstätten
- f) Grabstätten in Urnenstelen und Urnenwandsystemen als Wahlgrabstätten
- g) Urnenreihengrabstätten in Grabfeldern (Rasen- und anonyme Grabstätten)
- h) Urnen-Baumgrabstätten
- i) Ehrengrabstätten.

in § 15 (Urnengrabstätten) wie folgt geändert/ergänzt :

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

1. in Urnenreihengrabstätten
2. in Urnenwahlgrabstätten
3. in Urnenstelen als Reihen- oder Wahlgrabstätten
4. in Urnenwandsystemen als Wahlgrabstätte
5. in Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen
6. in einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen
7. in Urnen-Baumgrabstätten

Punkt 6 wird geändert/ergänzt. Aus Punkt 6 -9 wird 7 -10:

(6) In den Urnen-Baumgrabstätten ist eine Belegung mit bis zu 2 Schmuckurnen möglich.

In § 20 (Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften) werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gezogenes Metall verwendet werden.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Bronze und Farben. Glas ist als gestalterisches Element erlaubt. Lichtbilder sind bis zu einer Größe von 6 cm bis 9 cm zugelassen.
2. auf die geraden Oberflächen der Urnenstelen und Urnenwandsysteme darf kein Grabschmuck oder ähnliches gestellt werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe: 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,55 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Liegende Grabmale:
Ansichtsfläche bis 0,50 m², Mindeststärke 0,14 m.
- c) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe maximal 1,40 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe maximal 1,40 m, Breite bis 1,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Ansichtsfläche bis 0,70 m², Höhe 0,14 bis 0,30 m
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Ansichtsfläche bis 1,00 m², Höhe 0,14 bis 0,30 m
- d) Einfassungen sind bis ca. 15 cm über Randstein, bzw. Wegeniveau, erlaubt. Die Außenmaße der Einfassungen sind vor Antragstellung aufgrund der verschiedenen Abteilungen und unterschiedlichen Abmessungen mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Liegende Grabmale:
Ansichtsfläche bis 0,30 m², Höhe der Hinterkante bis 0,25 m
- b) Urnenwahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Liegende Grabmale:
Ansichtsfläche bis 0,40 m², Höhe der hinteren Kante bis 0,25 m.
- c) Einfassungen sind erlaubt; die Außenmaße betragen 0,70 m x 1,20 m, die Höhe bis maximal 0,2 m über Wegeniveau.

(4) Auf Rasengrabstätten sind nur Gedenkplatten in Naturstein in den Maßen 0,40 m x 0,40 m zulässig. Grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(5) Auf Urnenrasengrabstätten sind nur bronzefarbene Schrifttafeln in den Maßen 0,15 m Breite und 0,15 m Länge zulässig. Die Schrifttafeln sind ebenerdig auf eine nicht sichtbare Steinplatte (mind. 4 cm Stärke) anzubringen. Die Arbeiten sind von einem Steinmetz auszuführen. Aufgrund von Mäharbeiten darf im Zeitraum März bis Oktober kein Grabschmuck, etc. aufgestellt werden.

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

in § 20 a (Gestaltung der Urnenstelen) wird Punkt (3) ergänzt:

(3) Auf die geraden Oberflächen der Urnenstelen und Urnenwandsysteme darf kein Grabschmuck oder ähnliches gestellt werden.

in § 22 (Standicherheit der Grabmale und Urnenstelen) wird ergänzt:

Die Genehmigung zur Erstellung eines Grabmals und/oder Grabeinfassung/Grababdeckplatte wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Arbeiten nach den **"Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten"**, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt/Main, durchgeführt werden.

Auch bitten wir um Beachtung der zum 01.01.2007 geänderten Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbauberufsgenossenschaft. In der Durchführungsanweisung „Errichten von Grabmalen und Fundamenten“ wird bezüglich der Standicherheit und Prüfung von Grabmalen auf die **„Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen“** (TA-Grabmal Ausgabe Juli 2012) verwiesen.

in § 26 (Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften) wird Punkt (1) Satz 1 wie folgt geändert:

(1) Grababdeckungen/Grabplatten sind im alten Teil des Hauptfriedhofes und auf dem Friedhof Laurenziberg bis maximal 2 Dritteln der Grabfläche zulässig. Grababdeckungen / Grabplatten sowie Grabeinfassungen sind auch im linken Teilbereich des Friedhofes (Bereich „Belegfeld“) zulässig; im neuen Teil des Friedhofes sind Grababdeckungen / Grabplatten unzulässig.

in § 27 (Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften) wird Satz 1 wie folgt geändert:

Grababdeckungen/Grabplatten sind im alten Teil des Hauptfriedhofes und auf dem Friedhof Laurenziberg bis maximal 2 Dritteln der Grabfläche zulässig. Grababdeckungen / Grabplatten sowie Grabeinfassungen sind auch im linken Teilbereich des Friedhofes (Bereich „Belegfeld“) zulässig; im neuen Teil des Friedhofes sind Grababdeckungen / Grabplatten unzulässig.

in Punkt 8. der Satzung (Leichenhalle) wird das Wort „Leichenhalle“ durch „Trauerhalle“ ersetzt:

8. Trauerhalle

§ 29 Benutzen der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gau-Algesheim, den 02.10.2020


M. König
Bürgermeister



Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.